§ 8 Zulässigkeit der Leichenüberführung

[1]Die Überführung einer Leiche ist nur zulässig, wenn

1. der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt hat,

2. keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind und

3. Gründe der Strafrechtspflege nicht entgegenstehen.

[2]Überführungen ins Ausland sind nur zulässig, wenn außerdem der Standesbeamte auf der Todesbescheinigung und dem nicht vertraulichen Teil die Beurkundung des Sterbefalls oder die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 PStV vermerkt hat.